

Erntefestkomitee Osterholz e.V. von 1853

Zurück an:

Hermann Meyer
Ortsstraße 1
27711 Osterholz-Scharmbeck
Tel.: 0 47 91 / 42 83
Fax: 0 47 91 / 12 60 1
eMail: info@meyers-scheune.de

Am Erntefestumzug, 14.08.2011 möchten Wir uns beteiligen:

Name/Firma/Gruppe: _____

Ansprechpartner: Herr / Frau _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ Fax: _____

Telefonisch erreichbar in der Zeit von - bis

Musikeinsatz geplant: ja / nein

in Form von: _____

Teilnehmerzahl insgesamt: _____

Wir kommen mit:

Fußgruppe mit: _____ Personen

1. Fahrzeug: _____ Länge: _____ Breite: _____ Höhe: _____

2. Fahrzeug: _____ Länge: _____ Breite: _____ Höhe: _____

Pferdefahrzeug: _____ Zahl der Pferde: _____ Länge: _____ Höhe: _____

Sonstiges: _____

Besonderheiten: _____

Die Merkblätter für Brauchtumsveranstaltungen u. Jugendschutz-Sicherheit haben wir zur Kenntnis genommen.

Datum: _____

Unterschrift: _____

Bitte bis spätestens 07. August 2011 zurücksenden !!!!!

Anfahrt zur Aufstellung des Festumzuges ist nur über den Kreisel der Stader Landstraße möglich !!

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Erntefestkomitee Osterholz e.V.

Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Vorbemerkungen

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts – insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die "Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften" vom 28. Februar 1989 (2. StVR-AusnahmeVO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung zugelassen.

1. Zulassungsvoraussetzungen

1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen in einem Gutachten bescheinigt.

2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.

Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 StVZO).

2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen.

Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen in einem Gutachten zu bescheinigen.

2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzewagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschriften) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1).

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49 a ff StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge).

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge).

3.2 Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen sind.

3.3 Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können.
- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;
- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht

wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges	Bremsweg höchstens
20 km/h	6,5 m
25 km/h	9,1 m
30 km/h	12,3 m
40 km/h	19,8 m

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen;

4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

4.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahren.

4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

Die Fahrerlaubnis der Klasse 5 gemäß § 5 StVZO in der Fassung bis 31.12.99 oder der Klasse L gemäß § 6 FeV berechtigt zum Führen von Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhänger(n), die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen verwendet werden. Die Fahrerlaubnis der Klasse T gemäß § 6 FeV berechtigt darüber hinaus zum Führen von Fahrzeugkombinationen bis 60 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.

Polizeikommissariat Osterholz

- Präventionsteam -

Pappstraße 6

27711 Osterholz-Scharmbeck

Tel.: 04791 / 307 – 107 Fax: 0511 / 9695629459

Erntefestsaison im Landkreis Osterholz - Jugendschutz und Sicherheit -

Bald finden wieder die traditionellen Erntefeste mit Marktbetrieb, Ernteball und den meist fantasievoll gestalteten Umzügen statt. Jugendamt und Polizei im Landkreis Osterholz möchten gemeinsam mit den nachfolgenden Hinweisen etwas für die Sicherheit aller Beteiligten tun. Besonders den Fahrern bei Erntefestumzügen wollen wir mit den nachfolgenden Hinweisen helfen, denn sie sind es, die nach § 23 Straßenverkehrsordnung für das Fahrzeuggespann verantwortlich sind.

Verantwortlichkeit des Fahrers umfasst nicht nur den technischen Zustand des Gespanns sondern u.a. auch, dass die **Besetzung vorschriftsmäßig** ist und dass die **Verkehrssicherheit** nicht leidet.

- Fahrer im Erntefestumzug müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
- wenn von Personen auf dem Anhänger Gefahren ausgehen, muss der Fahrer einschreiten. Dies ist z.B. der Fall bei betrunkenen Mitfahrern.
Betrunkene Personen, egal wie alt, gehören nicht auf die Ladefläche eines Anhängers.
- Der Fahrer muss diese von der weiteren Teilnahme ausschließen, wenn er sicher gehen will, dass er z.B. für Verletzungen von Mitfahrern nicht mit zur Verantwortung gezogen werden will.
- Der Fahrer wird unter Umständen zur Verantwortung gezogen, z.B. bei Verletzungen von betrunkenen Mitfahrern, egal ob Jugendliche oder Erwachsene.
- Personentransport ist auf dem Anhänger bei An- und Abfahrt nicht erlaubt

Daher fordern Jugendamt und Polizei im Landkreis Osterholz Sie auf, verantwortungsbewusst den Umgang mit Alkohol auf Ihrem Erntewagen zu regeln. Geben sie auch bei Erntefesten Kindern und Jugendlichen keinen Alkohol. Jugendamt und Polizei werden auf einigen Erntefesten dabei sein, um gemeinsam etwas für den Jugendschutz zu unternehmen. Zu den technischen Vorschriften gibt es ein Merkblatt beim Erntefestkomitee.

Ihr Präventionsteam
der Polizei im Landkreis Osterholz.